

TSV Weilheim an der Teck e. V.



Satzung des Turn- und Sportvereins Weilheim an der Teck e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Turn- und Sportverein Weilheim an der Teck wurde am 12. August 1946 gegründet und hat seinen Sitz in Weilheim an der Teck. Er ist aus dem Turnverein, der am 1. Oktober 1893 und dem FC Weilheim, der am 1. Februar 1926 gegründet wurde, hervorgegangen und setzt auch die Tradition des am 17. November 1929 gegründeten Schneelaufvereins fort. Der Verein wurde am 22. Juni 1950 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e. V.“.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Sports in allen Bevölkerungskreisen. Er vertritt die sportlichen Interessen seiner Mitglieder und der Abteilungen. Er betrachtet als seine besondere Aufgabe die Austragung von sportlichen Wettkämpfen auf dem Boden des Amateurgedankens. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben den entsprechenden Sportverbänden anschließen. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und der Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Aufwendungen, die durch diese Tätigkeiten entstanden sind, können im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ersetzt werden, wie z. B.: Reisekosten, Porto, Telefon. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Übungsleiter erhalten eine Vergütung, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgelegt wird.
4. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Zustimmung des Ausschusses haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter einstellen. Über die Vergütung und die vertraglichen Vereinbarungen entscheidet der Vorstand.

§ 3

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich zur Ausübung der verschiedenen Sportarten und zur Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten, Spielen, Lehrgängen usw. in Abteilungen. Die Abteilungen werden durch Beschluss des Ausschusses nach Bedarf gebildet.
2. Kinder und Jugendliche bilden die Jugendorganisation des Vereins und werden in den Abteilungen und Sparten des Vereins sportlich betreut, soweit der Verein für sie keine besonderen Sportmöglichkeiten anbietet. Verantwortlich für die Jugendarbeit ist der Jugendleiter, weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Die Jugendlichen sollen zu sportlicher und fairer Gesinnung, Freude an der eigenen Leistung und zur Gesunderhaltung ihres Körpers gehalten werden.
3. Die Abteilungen gestalten ihren Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen in eigener Verantwortung und können unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze eigene Kassen führen, die zum Jahresende abzuschließen sind.

Rechnungsbelege und sonstige Unterlagen für die Buchführung des Vereins sind für den Steuerberater jeweils auf Anforderung vorzulegen.

4. Die Prüfung der Abteilungskassen und der Jugendkasse obliegt den von der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) gewählten Kassenprüfern.
5. Die Abteilungen wählen die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Mitglieder aus ihren Reihen und entscheiden selbst über die Zusammensetzung der Abteilungsleitung. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind unverzüglich dem Vereinsvorstand vorzulegen. Dieser kann gegen Beschlüsse, die gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins gerichtet sind, Einspruch einlegen mit der Maßgabe, dass darüber unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes neu zu beschließen ist.
6. Die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen gelten für die Abteilungen entsprechend und sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bietet.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen und muss dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
4. Über eine korporative Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuss.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittsklärung auf der Geschäftsstelle, wenn die Aufnahme durch den Vorstand nicht abgelehnt wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins und seiner



Abteilungen zu bedienen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und nimmt dadurch an der Gestaltung des Vereinslebens teil. Als Vorstandsmitglied ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.

2. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft nach Maßgabe der Ehrenordnung des Vereins.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten und die Interessen des Vereins zu vertreten.
4. Der Verein ist verpflichtet, für die Mitglieder die Beiträge an den Württembergischen Landessportbund zu bezahlen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt; dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist der Geschäftsstelle vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.
2. Durch den Tod des Mitglieds.
3. Durch Ausschluss; ein Mitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, wenn es sein Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, sofern dies möglich ist.
4. Wenn ein Mitglied den fälligen Vereinsbeitrag trotz Mahnung und Fristsetzung unter Hinweis auf die Folgen nicht bezahlt, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, für das der letzte Beitrag bezahlt worden ist.
5. Mitglieder, welche mit Funktionen betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag und eine Gebühr für die Nutzung der Sportanlagen zu zahlen. Beim Eintritt im zweiten Halbjahr ist im Beitrittsjahr nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Nutzungsgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Beitragsaufteilung entscheidet der Ausschuss.
2. Die Beiträge sind sozialverträglich festzusetzen. Der Ausschuss kann für Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienst gegen Nachweis ermäßigte Beiträge festsetzen. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag einem Mitglied den Beitrag auf Zeit ermäßigen oder ganz erlassen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. April in vollem Umfang oder Teilbeträgen fällig und wird im Bankeinzugsverfahren erhoben.
4. Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

5. Die Abteilungen können mit Genehmigung des Vorstandes für besondere Sportangebote zur Aufrechterhaltung ihres Sportbetriebes neben dem Jahresbeitrag einen zusätzlichen Beitrag oder eine zusätzliche Kursgebühr als Eigenbeteiligung der Teilnehmer erheben.
6. Alles Weitere regelt die jeweils gültige Beitragsordnung, die vom Ausschuss verabschiedet wird.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und hat die Fortentwicklung des Vereins zu fördern. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei der Erledigung seiner Aufgaben wird er von der Geschäftsstelle unterstützt.
3. Die Vorstandsmitglieder teilen die Aufgabenbereiche Liegenschaften, Sportbetrieb und Finanzen sinnvoll untereinander auf. Grundsätzliche Angelegenheiten sind gemeinsam zu entscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird es durch Berufung eines Ersatzmitgliedes durch den Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ersetzt, bei der dann eine Neuwahl zu erfolgen hat.
5. Die Vereinsjugendordnung und deren Änderung ist vom Vorstand zu bestätigen
6. Jede Vereinsänderung ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

§ 10

Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ist an seine Weisungen gebunden.
2. Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für die Abteilungen und Mitglieder und hat dafür feste Sprechzeiten einzurichten. Sie ist auch für die Mitgliederverwaltung und den Beitragseinzug zuständig.

§ 11

Ausschuss

Der Ausschuss entscheidet alle Vereinsangelegenheiten, soweit dies nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied, anwesend sind. Er entschei-

det mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschuss besteht aus

1. den Vorstandsmitgliedern;
2. dem Schriftführer;
3. dem Jugendleiter;
4. dem Pressewart, der zugleich für die Vereinszeitschrift verantwortlich ist;
5. den Abteilungsleitern, die im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden;
6. drei Beisitzern, wobei je einer von den drei mitgliederstärksten Abteilungen gestellt wird;
7. dem oder der Leiter/in der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht)
8. Weitere Mitarbeiter kann der Ausschuss zur Beratung hinzuziehen (ohne Stimmrecht).

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens bis zum 30. April, statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim, bzw. beim Wegfall dieses Blattes in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Weilheim vorgesehenen Weise. Zwischen der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, der Ausschuss dies beschließt oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Über einen Gegenstand, der bei der Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung nicht angekündigt worden ist, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und vor Eintritt in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung zugelassen worden ist.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, des Jugendleiters und der Abteilungsleiter;
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer; die Kassenprüfer haben die Hauptkasse, die Abteilungskassen und die Jugendkasse vor der Mitgliederversammlung zu prüfen;
3. Entlastung;
4. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Schriftführers, des Pressewartes und von zwei



Kassenprüfern jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Amtsdauer endet mit den Neuwahlen.

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Nutzungsgebühr;
6. Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Abtrennung von Abteilungen und die Auflösung des Vereins;
7. Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit und das Jahresprogramm, Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheidung über Anträge;
8. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Ordnungen

Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszweckes und zur Regelung des Geschäftsbetriebes Ordnungen beschließen. Mit Ausnahme der Jugendordnung und deren Änderung, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist, ist der Ausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig. In Fällen von besonderer Bedeutung kann der Ausschuss den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 15 Vereinsvermögen

Die Skihütte, das Sporthaus sowie alle anderen Liegenschaften, sämtliche Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände sind Vermögen und Eigentum des Vereins.

Die Skihütte wird von der Abteilung Berg- und Wintersport unterhalten, verwaltet und genutzt.

§ 16 Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und wird mit der Eintragung wirksam.

§ 17 Auflösung des Vereins oder Abtrennung einer Abteilung

Die Auflösung des Vereins, oder die Abtrennung einer Abteilung, kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Übrigen gelten für die Auflösung die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilheim/Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden hat.

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung

gen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 17. Mai 1950 errichtet, inzwischen mehrfach geändert und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. April 2006 grundlegend geändert und neu gefasst.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 2. April 2009 und vom 8. April 2011 wurde die Satzung erneut geändert.

Anlagen zur Satzung

Anlage zu § 3 Ziff. 2 der Satzung:

Turn- und Sportverein Weilheim an der Teck e. V. Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Turn- und Sportverein Weilheim an der Teck e. V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der/die Vereinsjugendleiter/in.

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal rechtzeitig vor der Hauptversammlung des Vereins statt.

Sie wählt jeweils auf ein Jahr

- den/die Vereinsjugendleiter/in,
- die Vereinsjugendsprecherin,
- den Vereinsjugendsprecher.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus den Jugendleitern, den Jugendleiterinnen, den Jugendsprechern und den Jugendsprecherinnen des Vereins und der Abteilungen. Er wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, um den/die Vereinsjugendleiter/in im Verhinderungsfall zu vertreten und kann bei Bedarf weitere Mitglieder in den Ausschuss berufen.

§ 6 Vereinsjugendleiter/in

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie beruft und leitet die Jugendvollversammlung und die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 7 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in, die Abteilungsjugendsprecherin und den Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie können sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist. Sonst gilt die Vereinsjugendordnung entsprechend.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss unter der Verantwortung des/der Jugendleiters/in geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende abzuschließen. Rechnungsbelege und sonstige Unterlagen für die Buchführung des Vereins sind für den Steuerberater jeweils auf Anforderung vorzulegen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Jugendkasse ist jährlich vor der Hauptversammlung des Vereins von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10 Anwendung der Vereinssatzung

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß.



§ 11

Schlussbestimmung

Die Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 22. März 2006 beschlossen und vom Vorstand am 31. März 2006 bestätigt.

Anlage zu § 5 Ziff. 2 der Satzung:

Turn- und Sportverein Weilheim an der Teck e. V.

Ehrenordnung

§ 1

Grundsätze

Der TSVW würdigt langjährige Mitgliedschaft, ehrenamtliche Tätigkeit und besondere sportliche Leistungen seiner Mitglieder sowie Nichtmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch besondere Ehrungen.

Darüber hinaus kann er Ehrungen bei der Stadt Weilheim oder den zuständigen Sportorganisationen des Landes Baden-Württemberg beantragen.

Für Ehrungen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Beitritts zum TSVW, frühestens jedoch mit dem vollendeten 6. Lebensjahr.

§ 2

Vereinseigene Ehrungen

Der TSVW verleiht folgende Ehrungen:

1. Bronzene Ehrennadel
2. Silberne Ehrennadel
3. Goldene Ehrennadel

und ernennt als höchste Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände.

Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Mit ihr ist eine Ehrengabe verbunden, die vom Vorstand festgelegt wird.

Erfüllt ein Mitglied gleichzeitig die Voraussetzung für mehrere Ehrungen, erhält es nur die höhere Auszeichnung.

Hat ein Mitglied, das geehrt werden soll, schon früher die entsprechende Ehrennadel erhalten, wird nur noch die Urkunde mit Ehrengabe überreicht.

§ 3

Voraussetzungen für Ehrungen

1. Bronzene Ehrennadel
 - 25-jährige Mitgliedschaft
 - 5-jährige ehrenamtliche Tätigkeit und Übungsleitertätigkeit
 - Meister in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben ab Bezirksebene (1. Platz)
2. Silberne Ehrennadel
 - 40-jährige Mitgliedschaft
 - 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit und Übungsleitertätigkeit
 - besondere Leistungen auf Landesebene in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben (1. Platz)
3. Goldene Ehrennadel
 - 50-jährige Mitgliedschaft
 - 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit und Übungsleitertätigkeit

- Deutscher Meister in Einzel- oder Mannschaftswettbewerben
4. Ehrenmitglied/Ehrenvorstand
 - Ehrenmitglied kann werden, wer für den Verein außergewöhnliche und langjährige Leistungen erbracht hat und im Besitz der goldenen Ehrennadel ist
 - Ehrenvorstand kann werden, wer im Hauptverein 15 Jahre Vorstand war und im Besitz der goldenen Ehrennadel ist.
 5. Sonderfälle
 - Ab einer 60-jährigen Mitgliedschaft und nach jeweils weiteren 5 Jahren erhält das Mitglied ein persönliches Geschenk.
 - Wird ein Mitglied wiederholt Deutscher Meister, erhält es eine angemessene Unterstützung für die Durchführung seiner Sportart.
 - Über Art und Weise der Ehrung von Nichtmitgliedern beschließt der Ausschuss.
 - Über die Ehrung von Mitgliedern/Nichtmitgliedern aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Hochzeit, Beförderung, runde Geburtstage u. Ä.) entscheidet der Vorstand.

§ 4

Anträge und Entscheidungen über die Ehrungen

1. Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Mitglieder des Hauptausschusses und die Abteilungsleitungen.
2. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung oder dem vorgesehenen Termin der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Die Entscheidung über die Ehrung trifft der Ausschuss. In Einzelfällen kann er von den zeitlichen Vorgaben für die Ehrungen abweichen.

§ 5

Ehrung durch die Stadt Weilheim

Für die Ehrung der Mitglieder sind die Richtlinien der Stadt Weilheim für die Sportlerehrung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Der Antrag auf Ehrung ist vom Antragsteller auf dem offiziellen Formular spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Sportlerehrung der Geschäftsstelle einzureichen, damit die Meldung des Vereins an die Stadt Weilheim fristgerecht abgegeben werden kann.

§ 6

Ehrung durch eine Sportorganisation des Landes

Für die Ehrung der Mitglieder sind die Richtlinien der jeweiligen Sportorganisation in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Der Antrag auf Ehrung ist vom Antragsteller auf dem offiziellen Formular der Geschäftsstelle einzureichen, welche die weitere Bearbeitung übernimmt.

§ 7

Verleihung und Erfassung der Ehrung

Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen erfolgen. Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze findet in den Abteilungen anlässlich ihrer jährlichen Hauptversammlung statt. Die Geschäftsstelle führt über die geehrten Mitglieder und Personen eine Ehrenliste.

§ 8

Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehrung hat auch den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Das Verfahren über den Ausschluss eines Mitglieds richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. April 2001 beschlossen.